

62  
120  
75/6

Vereinbarung

Zwischen der P + K Wirtschaftsberatungs-Baube-  
treuungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer  
I. Brass, Taubertstraße 1, 1000 Berlin 33,

u n d

1. Prof. Dr. Wilhelm Nordemann, Sakrower Landstraße 137,  
1000 Berlin 22,
2. Dr. Kai Vinck, Bachstelzenweg 14, 1000 Berlin 33,
3. Dr. Paul W. Hertin, Lindenallee 47, 1000 Berlin 19,

ist heute folgendes vereinbart worden:

Die Initiatorengemeinschaft Schröder/Kind hat, im  
Auftrage der GbR Kurfürstendamm 12/15, Herrn Prof.  
Dr. Nordemann seinerzeit zugesagt, ihm für die Her-  
stellung der Verbindung zu den Victoria-Gesellschaften,  
durch die der Kauf des Grundstücks Kurfürstendamm  
12/15 ermöglicht wurde, eine Provision von 1 Mio. DM  
zu zahlen; daraus sollte der von ihm übernommene,  
sodann zu je 25 % an Frau Vinck - von dieser an  
Dr. Vinck - und Herrn Dr. Hertin weitergegebene  
Gesellschaftsanteil an der Gesellschaft bürgerlichen  
Rechts I Kurfürstendamm 12 und 15 finanziert werden.  
Mit Rücksicht auf die derzeit gegebene Situation hat  
sich die P + K bereiterklärt, diese Verpflichtung der  
Initiatorengemeinschaft Schröder/Kind gem. § 267 BGB  
unter Vorbehalt entsprechender Erstattungsansprüche  
zu erfüllen. Demgemäß wird vereinbart:

1.  
Prof. Dr. Nordemann, Dr. Vinck, und Dr. Hertin werden  
den noch offenen Teil ihrer Gesellschaftseinlage in Höhe  
von noch 720.392,20 DM bis zum 20. Februar 1986 zur

63 ~~131~~

Einzahlung bringen, was im Wege der Kreditaufnahme geschieht.

2.

Die P + K GmbH erstattet diesen Betrag zuzüglich der durch die Kreditaufnahme entstehenden Zinsen und Kosten, über die zu gegebener Zeit Rechnung zu legen ist. Die Vortragsparteien sind darüber einig, daß die Erstattung aus dem zu erwartenden Baugewinn erfolgt. Den Vertragsschließenden ist bekannt, daß die Ansprüche der P + K GmbH - die dem Baufortschritt entsprechend anwachsen - von der Auftraggeberin aus Kreditmitteln erbracht werden. Die Auftraggeberin, also die GbR Kurfürstendam 12/15 wird sich dabei einer Zwischenfinanzierung durch eine Geschäftsbank in Berlin bedienen. Aus jeder Baufortschrittsrate muß die P + K GmbH daher die Bautätigkeit bis zur nächsten Rate vorfinanzieren. Angesichts dieses notwendigen Geschäftsablaufs steht aus jeder Baurate ein Anteil von 10 % zur freien Verfügung.

Da die GbR I ihre Auszahlungsansprüche, die sie gegenüber der DKD Hannover hat, an die Bank abtreten muß, die die Zwischenfinanzierung bewerkstelligt, kann insoweit keine Abtretung an Prof. Dr. Hordemann, Dr. Vinck und Dr. Hertin erfolgen.

Dies voraus festgestellt, wird folgendes vereinbart:

Die P + K GmbH tritt hiermit von jeder Baufortschrittsrate einen erststelligeren Teilbetrag von 10 % des Raten-

64  
112

betrages an Prof. Dr. Nordemann, Dr. Vinck und Herrn Dr. Hertin ab. Die Vorgenannten nehmen diese Abtretung an.

Prof. Dr. Nordemann, Dr. Vinck und Herr Dr. Hertin sind berechtigt, unter Vorlage dieses Vertrages ihre Forderungen an ein Kreditinstitut ihrer Wahl zu zedieren.

Prof. Dr. Nordemann, Dr. Vinck und Herr Dr. Hertin treten hiermit ihre Ansprüche gegen die GbR I Kurfürstendamm 12/15 auf Zahlung der Vermittlungsprovision in Höhe von 1 Mio. DM an die P + K GmbH zu vollem Recht ab.

Die P + K GmbH nimmt diese Abtretung an.

3.  
Bei Abschluß dieses Vertrages war nicht abschließend geklärt, ob die Provisionszahlung mehrwertsteuerpflichtig ist. Für den Fall, daß dies zutreffen sollte, wird P + K auch den auf die Summe von 720.392,20 DM entfallenden Mehrwertsteuerbetrag leisten. In der vorstehenden Abtretung ist die Mehrwertsteuer bereits berücksichtigt. Die Beteiligten sind aber darüber einig, daß der Abtretungsbetrag von 900.000,00 DM nicht überschritten werden darf, vielmehr eine etwa höhere Mehrwertsteuerschuld von Prof. Dr. Nordemann, Dr. Vinck und Dr. Hertin allein getragen wird.

1100111 2  
Kl. aus 68/84 204/85

Zu 68/84-84/85

65

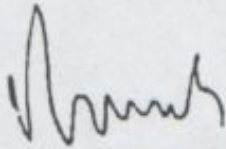
~~123~~

- 4 -

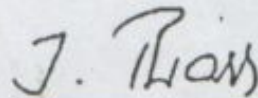
19. Febr. 1986

Sie sind sich ferner darüber einig, daß die Verrechnung der Zinsen, der Kosten und der etwaigen Mehrwertsteuer nach Deckung der Hauptsumme mit den dann noch offenen Teilzahlungen erfolgt und mit der letzten Teilzahlung der gesamte, dann noch offene Restbetrag fällig ist, daß andererseits aber falls die Verpflichtung der P + K GmbH insgesamt den Betrag von 900.000,00 DM nicht erreichen, eine Rückabtretung des überschießenden Teils an die P + K GmbH zu erfolgen hat.

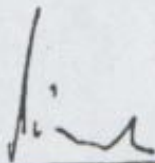
Berlin, den 5. Februar 1986



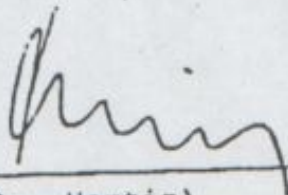
(Prof. Dr. Nordemann)



P + K Wirtschaftsberatungs-  
Gaubetreuungs GmbH  
(I. Brass)



(Dr. Kai Vinck)



(Dr. Hertin)

Vertrag

Zwischen  
der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12-15,  
vertreten durch: Rechtsanwalt Karl-Georg Wellmann,  
Kurfürstendamm 14/15, 1000 Berlin 15

und

der P + K Wirtschaftsberatungs-u. Baubetreuungs GmbH,  
vertreten durch: Die Geschäftsführerin Ingrid Brass,  
Leistikowstr. 2, 1000 Berlin 19

1. Zwischen den Vertragsparteien wurde am 03.12.1984 ein "Mietgarantievertrag /  
Mietvermittlungsvertrag" abgeschlossen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß dieser Vertrag wie folgt  
geändert wird:

- a) Der Mietvermittlungsvertrag wird mit sofortiger Wirkung aufge-  
hoben. Dabei stellen die Vertragsparteien fest, daß die  
P + K GmbH den Generalmietvertrag vermittelt hat.
- b) Die Garantiesumme des Mietgarantievertrages gemäß § 3 wird auf  
2 300 000,— DM Jahresnettokaltmiete herabgesetzt.

Im Hinblick auf die Vertragsbeendigung / Vertragsänderung und den Grundstücks-  
kaufvertrag über das Grundstück Kurfürstendamm Nr. 13 mit sämtlichen Hoffflächen  
vereinbaren die Vertragsparteien, daß gegenseitige Zahlungsansprüche nicht  
bestehen.

2. Zwischen den Vertragsparteien wurde am 03.12.1984 ein Generalübernehmervertrag  
geschlossen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß dieser Generalübernehmervertrag mit Wir-  
kung vom 18.06.1986 im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben wurde. Unter Aner-  
kennung der gegenseitig erbrachten Leistungen vereinbaren die Vertragsparteien,  
daß Ansprüche aus diesem Vertrag damit ausgeglichen und erledigt sind.

3. Im Zuge des vorstehenden Vergleichs verzichtet die P + K GmbH auf die von  
ihr darlehensweise in die Gesellschaft eingelegten 50 000,— DM als Minderung der  
Vergütungen aus dem Generalübernehmervertrag.

4. Der Mietgarantievertrag / Mietvermittlungsvertrag vom 04.12.1984 wird unbe-  
schadet der Aufhebung des Generalübernehmervertrages wie oben beschrieben

durchgeführt.

5. Dieser Vertrag wird nur wirksam, falls der Vertrag zwischen der GbR und den Herren Wolfgang Kind und Michael Schröder über die Abwicklung der Leistungsverträge betreffend das Objekt Kurfürstendamm 12-15 vom 16.1.87 zustande kommt. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner die Zustimmung des Beirates der GbR.

6. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Nr. 4 sind in Übrigen mit der Erfüllung dieses Vertrages alle wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien jeder Art - auch Nebenansprüche - nicht ausdrücklich erwähnt sind.

(P + K GmbH)

J. Koll

Berlin, 22.07. 1986

(RA K.-G. Wellmann)

K.-G. Wellmann 14.1.87

12.1.87

M. Schröder

7.7.1987

Axel Schnauck

(Axel Schnauck)

## Vereinbarung

Zwischen den Rechtsanwälten Prof. Dr. Nordemann, Dr. Vinck, Dr. Hertin,  
Uhlandstraße 173/174, 1000 Berlin 15,  
nachstehend "Rechtsanwälte" genannt,

und

bmc Gesellschaft zur Verwertung von Vermögenswerten und Betreuungen von  
Bauvorhaben mbH, Podbielskiallee 68, 1000 Berlin 33,

nachstehend "bmc" genannt,

ist heute folgendes vereinbart:

1. bmc ist die Vereinbarung zwischen den Rechtsanwälten und der P + K Wirtschaftsbearbeitungs-Baubetreuungs GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer I. Brass, Taubertstraße 1, Berlin 33 vom 5. 2. 1986 bekannt. Die dort unter Ziffer 2 erfolgte Abtretung ist durch den späteren Auflösungsvertrag zwischen der P + K und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendammm 12/15 nicht berührt worden, da die P + K insoweit nicht mehr verfügen konnte.

2. bmc ist anstelle der P + K in den Generalübernehmer-Vertrag mit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendammm 12/15 eingetreten. Sie erkennt die erfolgte Abtretung als gegen sich wirksam an.

3. Da inzwischen die meisten Baufortschrittsraten ohne Berücksichtigung der Abtretung ausgezahlt wurden, wird diese Handhabung auch künftig beibehalten.

4. Die Rechtsanwälte erkennen an, zu Lasten von bmc bisher 328.000,-- DM erhalten zu haben.

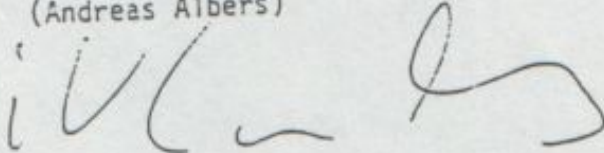
5. Die restlichen Beträge werden wie folgt beglichen:  
 Die auf den Vertrag zwischen der bmc und der BGB-Gesellschaft 12/15  
 valuierten Beträge werden vorrangig zur Deckung der Baunebenkosten  
 (Architekt, Ingenieur usw.) verwendet. Die bmc verbleibenden Beträge  
 werden zu erststelligem 80 % zur Abdeckung der Ansprüche der Rechts-  
 anwälte verwendet. bmc wird ihr zustehende Ansprüche unverzüglich  
 geltend machen. Die Beteiligten gehen davon aus, daß die Restansprüche  
 der Rechtsanwälte bis Jahresende 1987 erledigt sind.

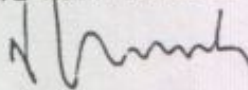
6. Die Höchstsumme der Ziffer 3 des P + K - Vertrages wird von  
 900.000,-- DM auf ~~800.000,--~~ DM reduziert. *geändert*

Berlin, den 22.7.1987

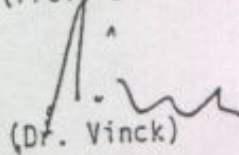
bmc

(Andreas Albers)

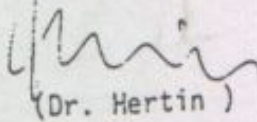


Die Rechtsanwälte  


(Prof. Dr. Nordemann)



(Dr. Vinck)



(Dr. Hertin)



Original 2 Höl Herrn  
Arbeits. 03.02.88

*[Signature]*

Bär

05.02.88

*[Signature]*

PROF. DR. WILHELM NORDEMANN  
DR. KAI VINCK  
DR. PAUL W. HERTIN

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Uhlandstraße 173/174  
1000 BERLIN 15

Telefon Sammel-Nr. 030/881 1006  
Telefax 881 2927

30.7.1987

Mo.-Do. 8.30-17.00 Uhr  
Mi. 8.30-16.30 Uhr  
Fr. 8.30-14.00 Uhr

AZ: V-H/90

Aktenzeichen bitte bei Zahlung und  
Schrittverfahren unbedingt angeben.

bmc Gesellschaft für Verwertung  
von Vermögenswerten und  
Betreuungen von Bauvorhaben mbH  
Podbielskiallee 68  
1000 Berlin 33

QUITTUNG bzw. RECHNUNG

Sehr geehrte Herren,

wir bestätigen Ihnen hiermit, von Ihnen

	200.000,-- DM
+ 14 % MwSt	<u>28.000,-- DM</u>
insgesamt also	228.000,-- DM

an Provisionen gemäß unserer Vereinbarung vom 1.7.1987 erhalten zuhaben.  
Wir berechnen Ihnen heute weitere

	87.719,30 DM
+ 14 % MwSt	<u>12.280,70 DM</u>
insgesamt also	100.000,-- DM

aus dem gleichen Rechtsgrunde mit der Bitte um Oberweisung auf unsere Ihnen  
bekannten Konten.

Berlin, den 30. Juli 1987

*[Signature]*  
Rechtsanwalt